

Hinweisgeber-Richtlinie

Präambel:

Die EU-Whistleblower-Richtlinie 2019/1937 nimmt Unternehmer in die Pflicht, Mitarbeiter*innen zu schützen, die über Missstände (z.B. Rechtsverstöße) im Unternehmen berichten. Unlautere Vorgänge sollen auf diese Weise schneller ans Licht kommen sowie wirtschaftliche Einbußen und Reputationsschäden verhindert werden.

Ob umwelt- oder abfallrechtliche Verstöße, Geldwäsche, Verstöße gegen die Datenschutzgrundverordnung, gegen Wettbewerbs-, oder Verbraucherrechte oder Verstöße gegen unsere internen Richtlinien, die AWO hat ein großes Interesse daran, dass solche Vorgänge unterbunden werden.

1. Zielsetzung der Hinweisgeber-Richtlinie

Beschäftigte nehmen Missstände oftmals als erste wahr und können durch ihre Hinweise dafür sorgen, dass Rechts- und Regelverstöße aufgedeckt, untersucht, verfolgt und unterbunden werden. Hinweisgeber*innen übernehmen Verantwortung für die Gesellschaft und verdienen daher Schutz vor Benachteiligungen, die ihnen wegen ihrer Meldung drohen und sie davon abschrecken können.

Dafür sollen hinweisgebende Mitarbeiter*innen die Möglichkeit haben, Missstände (auch anonym) zu melden, ohne Angst vor Nachteilen (wie Kündigung oder sonstige Benachteiligungen) haben zu müssen. Der begründete Verdacht eines Rechts- oder Regelverstoßes genügt.

Die Schutzvorschriften gelten auch für Mitarbeiter*innen, denen ein Fehlverhalten zum Vorwurf gemacht wird. Die Vertraulichkeit im Verfahren wird garantiert und wird nachfolgend detailliert für den AWO Bezirksverband Weser-Ems e.V. und seine Tochtergesellschaften geregelt.

2. Geltungsbereich

Der persönliche Anwendungsbereich umfasst alle Personen, die Informationen über (mutmaßliche) Verstöße erlangt haben.

Durch unsere Hinweisgeber-Richtlinie sind folgende Personen geschützt:

- (Ehemalige) Mitarbeiter*innen
- (Ehemalige) Praktikant*innen
- (Ehemalige) Ehrenamtliche
- Bewerber*innen
- Unterstützer*innen von Hinweisgebern
- Journalisten

Hinweisgeber-Richtlinie

Ihnen sollen durch Hinweise keine Nachteile entstehen, auch die Androhung von Repressalien und Benachteiligungen ist verboten.

3. Hinweisgeberstelle

Unsere Hinweisgeberstelle unterliegt der Verschwiegenheits- und Geheimhaltungspflicht und agiert unabhängig. Anonyme Meldungen sind möglich.

Unabhängige Hinweisgeberstelle

Ansprechpartnerin: Ass. jur. Antonia Seidel LL.M. (Referentin Recht & Compliance)
Per E-Mail: Antonia.seidel@awo-ol.de
Per Telefon: 0441 / 48 01 319
Per Post: z. Hd. Antonia Seidel, Betreff: **persönlich / vertraulich**,
Klingenbergstraße 73, 26133 Oldenburg

Auch persönlich, sofern dies gewünscht ist.

4. Verfahren bei Meldungen

Unsere Meldestelle

- a. bestätigt der hinweisgebenden Person den Eingang einer Meldung spätestens nach sieben Tagen,
- b. prüft, ob ein Rechts- oder Regelverstoß vorliegt,
- c. hält mit der hinweisgebenden Person Kontakt,
- d. prüft die Stichhaltigkeit der eingegangenen Meldung,
- e. ersucht die hinweisgebende Person erforderlichenfalls um weitere Informationen und
- f. ergreift angemessene Folgemaßnahmen (z.B. interne Untersuchungen)

Die Meldestelle gibt der hinweisgebenden Person (sofern möglich) innerhalb von drei Monaten nach der Bestätigung des Eingangs der Meldung eine Rückmeldung. Die Rückmeldung umfasst die Mitteilung geplanter sowie bereits ergriffener Folgemaßnahmen sowie die Gründe für diese. Eine Rückmeldung an die hinweisgebende Person darf nur insoweit erfolgen, als dadurch interne Nachforschungen oder Ermittlungen nicht berührt und die Rechte der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind oder die in der Meldung genannt werden, nicht beeinträchtigt werden.

5. Ausnahmen vom Vertraulichkeitsgebot

Die Identität einer hinweisgebenden Person, die wissentlich und willentlich unrichtige Informationen über Verstöße meldet, wird nicht geschützt.

Informationen über die Identität einer hinweisgebenden Person oder über sonstige Umstände, die Rückschlüsse auf die Identität dieser Person erlauben, dürfen weitergegeben werden

- a. in Strafverfahren auf Verlangen der Strafverfolgungsbehörden,

Hinweisgeber-Richtlinie

- b. aufgrund einer Anordnung in einem einer Meldung nachfolgenden Verwaltungsverfahren, einschließlich verwaltungsbehördlicher Bußgeldverfahren,
- c. aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung,

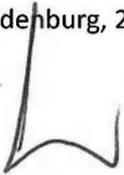
Die Meldestelle hat die hinweisgebende Person vorab über die Weitergabe und den Grund der Weitergabe zu informieren.

6. Revision

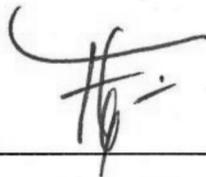
Sollte der Gesetzgeber ein anderslautendes Gesetz verabschieden oder der Bundesverband anderslautende Vorgaben machen, wird diese Richtlinie entsprechend angepasst.

Eine Überprüfung der Richtlinie findet mindestens alle 2 Jahre statt.

Oldenburg, 23.06.2023



Thomas Elsner
Vorstandsvorsitzender



Christoph Fehringer
Kaufmännischer Vorstand



Thore Wintermann
Vorstand Verband und Politik